

# Realakt

-

schnellere Hilfe beim Vollzug des § 16 a Tierschutzgesetz ?



- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung

# Ziel

Fortnahme von Tieren im sog.  
„schlichten Verwaltungshandeln“  
(Realakt)

**= Zeit- und  
Geldersparnis**



- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung

## Exkurs in die

# *allgemeinen Grundsätze des Verwaltungshandelns*



- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung

# Grundsatz der Gesetzmäßigkeit

(Artikel 20 Abs. 3 GG)

Verwaltung führt Gesetze aus und ist dabei an Recht und Gesetz gebunden

1. Vorbehalt des Gesetzes
2. Vorrang des Gesetzes



# 1. Kein Handeln ohne Gesetz

## (Gesetzesvorbehalt)

=

*Handeln der Verwaltung nur rechtmäßig, wenn sich aus der Rechtsnorm (z.B. Gesetz, VO) ergibt, dass so gehandelt werden darf*

Ohne Rechtsgrundlage ist jede Massnahme rechtswidrig

(Gilt für jede Verwaltungstätigkeit, egal ob belastend, begünstigend;



auch bei Realakt!)

***Keine Willkür bei Behörden***

- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung



- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung

## 2. Kein Handeln gegen das Gesetz (Gesetzesvorrang)

=

alle Massnahmen der Behörde sind zu unterlassen, die einer Rechtsnorm widersprechen



- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung

# Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG)

=

## Willkürverbot

- Gleichgelagerte Sachverhalte nicht willkürlich ungleich
- Ungleiche Sachverhalte nicht willkürlich gleich behandeln



- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung

## Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- Geeignet
  - (erreicht Mittel das Ziel?)
- Erforderlich
  - (mildeste Mittel?)
- Angemessen
  - (verhältnismäßig?)





- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung

# Grundsatz von Treu und Glauben



# Ermessen

- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung

= die Verwaltung kann zwischen verschiedenen Verhaltensweisen zur Verwirklichung des gesetzl. Tatbestandes wählen

(keine bestimmte Rechtsfolge vorgeschrieben - Handlungsspielraum)

- Entschließungsermessen  
(ob Behörde tätig wird)
- Auswahlermessen  
(wie Behörde tätig wird)
- Ermessensreduzierung auf null  
(nur eine Entscheidung ist rechtmäßig)



Das Gegenteil von Ermessen ist die

**„gebundene  
Entscheidung“**

(Behörde hat keine Wahl)

**Formulierung z.B.**

- „muss“
- „trifft“
- „ist (zu erteilen)“
- „darf nicht (versagt werden)“

- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung



- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung

# § 16 a TierSchG

**Ziel :**



**Beseitigung tierschutzwidriger Handlungen und Zustände**

(Entspricht den länderrechtlichen Polizeigesetzen und Verwaltungsvollstreckungsgesetzen)



- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung

## Generalklausel :

Gem. §16a Satz 1 TierSchG

**trifft (!)**

die zuständige Behörde

- **die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und**
- **die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen**

**Anordnungen**



- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung

# § 16 a TierSchG

=

**Gebundene  
Entscheidung**

=

**Zwingt Behörde,  
tätig zu werden**

**(d.h. kein  
Entschließungsermessen!)**





- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung

**Die Behörde ist somit gezwungen, im Rahmen der tierschutzrechtlichen Gesetzgebungen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um tierschutzrechtliche Störungen zu beseitigen und zukünftige Störungen zu verhüten.**

(  Garantspflicht § 13 StGB)



## § 16 a

- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung

Behörde muss tätig werden, aber sie hat die Wahl, wie sie tätig wird, („Die Behörde kann....“)

= *Auswahlermessen*

z.B.

- Anordnung von Massnahmen;
- Vorübergehende Fortnahme;
- Töten eines Tieres bei nicht behebbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden;
- Untersagen des Haltens, Betreuens von Tieren bei wdh. Verstoss





- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung

## Fortnahmeverfügung

=

## Verwaltungsakt (VA)

**Beachte aber im Eilfall:** Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich nicht allein aus dem VA, sondern muss speziell angeordnet werden.

*D.h. die Tiere sollen irgendwann fortgenommen werden (VA). Soll es aber sofort sein, so muss die sofortige Vollziehung ausdrücklich angeordnet werden (§ 80 Abs. 2 Nr.4 VwGO).*

### **Schwierigkeit:**

*Eilfall* setzt voraus, dass ein **besonderes** über das allgemeine **öffentliche Interesse** an der Befolgung dieser Verfügung hinausgehendes **öffentliches Vollzugsinteresse** besteht. Dieses muss von der Behörde entsprechend schriftlich dargelegt und begründet werden !



- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung

~~Fortnahmeverfügung mit sofortiger Vollziehung~~

**REALAKT**



# Realakt

- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung

= rein tatsächliches Verwaltungshandeln, das eine Rechtsfolge kraft Gesetzes hervorrufen kann – nicht muss  
(unabhängig vom Willen des Handelnden)



- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung

§ 16 a Satz 2 Nr.2 TierSchG regelt bundesrechtlich abschließend die Gefahrbeseitigung im Wege einer **unmittelbaren Ausführung** und besagt, dass gesetzliche Regelungen der unmittelbaren Ausführung ihrem Zweck nach keine VA voraussetzen (OVG Frankfurt/O. , NuR 199)



## Vorteil Realakt :

- Einleitung
  - Einblick in Verwaltungshandeln
  - § 16 a TierSchG
  - Realakt
    - Fall 1
    - Fall 2
  - Zusammenfassung
- Inanspruchnahme des Ordnungspflichtigen ist gerade bei dem für den tierschutzwidrigen Zustand Verantwortlichen unzweckmäßig (oder z.B. bei Abwesenheit nicht möglich)
  - Schriftliche Fortnahmebescheinigung ohne Rechtsbehelfsbelehrung
  - Kein amtstierärztliches Gutachten
  - Keine Verfügung, gegen die Rechtsmittel eingelegt werden können



## Rechtsschutz des betroffenen Tierhalters:

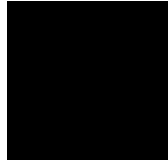
- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung

Ihm bleibt bei der unmittelbaren Ausführung nur der Weg über § 123 VwGO (**einstweilige Anordnung**), die Rückgängigmachung der von ihm für rechtswidrig gehaltenen Maßnahmen zu erreichen (Gang zum VwG nötig)





Datum:  
Telefon  
Fax  
Az.:



### FORTNAHMEBESCHEINIGUNG

gemäß § 16a Tierschutzgesetz

Ihnen wurde mit sofortiger Wirkung am  um  Uhr gemäß § 16a Tierschutzgesetz folgendes Tier fortgenommen:


Gründe:

Im Auftrag

#### Vermerke:

##### Die Fortnahmebescheinigung

- wurde ausgehändigt am
- wurde per Post abgesandt.
- wurde nicht angenommen
- konnte nicht ausgestellt werden, weil s.Anlage

##### Der Eigentümer / rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt

- erhielt Kenntnis am vor Ort.
- konnte nicht informiert werden.
- konnte nicht ermittelt werden

Verwahrungsort: Tierheim Bremen.

Angefallene Kosten:.

##### Aushändigung/Verbleib der Gegenstände:

- Die in der Fortnahmebescheinigung genannten Tiere habe ich zurückerhalten.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

- Die in der Fortnahmebescheinigung genannten Gegenstände gehen an/verbleiben bei

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



Vorname, Name:
Straße:
PLZ, Ort:

### Schenkung und Eigentumsübertragung

Hiermit schenke ich der Freien Hansestadt Bremen folgende Tiere:

Art des Tieres	Alter	Geschlecht	Kennzeichnung

Die Freie Hansestadt Bremen nimmt diese Schenkung an.

Ort: Bremen

Datum:

Uhrzeit:

Unterschrift des Tierhalters

Unterschrift des Vertreters für  
den LMTVet des Landes Bremen

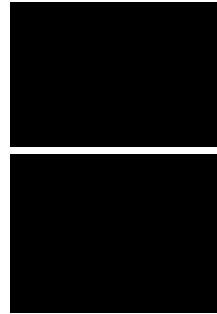
( 1. Ausfertigung für LMTVet Bremen, 2. Ausfertigung für den Tierhalter )







Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst  
Lötzeener Str. 3 28207 Bremen



**Amtlicher Tierschutz;**  
Veräußerung Ihrer ( Tierart ).

Sehr geehrte/er

auf Grund der §§ 2 und 16a Satz 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG)<sup>1</sup> ergeht folgende

**A n o r d n u n g:**

Die Veräußerung Ihrer ( Tierart einsetzen ) wird hiermit angeordnet. Die ( Tierart einsetzen ) werden vom Tierheim Bremen aufgenommen und dort geeignete neue Haltern für sie ausgesucht.

Am ( Datum ) wurden Ihre ( Tierarzt einsetzen ) auf Grund der Fortnahmebescheinigung vom ( Datum ) in Verwahrung genommen und im Tierheim Bremen untergebracht. Die Veräußerung der Tiere ist erforderlich, da bei einer Rückgabe an Sie der gleiche Zustand eintreten würde, der zur Fortnahme der Tiere führte.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ( VwGO )<sup>2</sup> angeordnet.

Die sofortige Vollziehung ist erforderlich, weil eine sofortige Durchsetzbarkeit der Veräußerungsanordnung im öffentlichen Interesse notwendig ist. Der Ausgang eines etwaigen Rechtsstreites kann

<sup>1</sup> TierSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.Mai 1998 (BGBl I S. 1105) in der derzeit gültigen Fassung.

<sup>2</sup> VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.März 1991 (BGBl- I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.August 2009 (BGBl. I S. 2870) geändert wurde.

nicht abgewartet werden, weil die ( Anzahl der Tiere ) nunmehr eine gute Chance besitzen, wieder schnell in die Hände geeigneter Halter zu kommen und dort unter tierschutzgerechten Bedingungen leben können. Das Abwarten der Bestandskraft bzw. Rechtskraft dieser Anordnung würde dazu führen, dass die Tiere in den beengten Verhältnissen des Tierheimes Bremen verweilen müssten, obwohl eine artgerechte, den Bedürfnissen der Tiere entsprechende Haltung bereits zum jetzigen Zeitpunkt sichergestellt werden kann.

**R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, Findorffstr. 101, 28215 Bremen, zu erheben.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt insoweit die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann jedoch nach Einlegung des Widerspruchs die Vollziehung aussetzen. Sie können auch bereits vor Erhebung einer Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt wird. Der Antrag müsste begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schottke



- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung

## Fallbeispiel 1



2006



- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung



2006





- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung



**2006**



- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung



2006



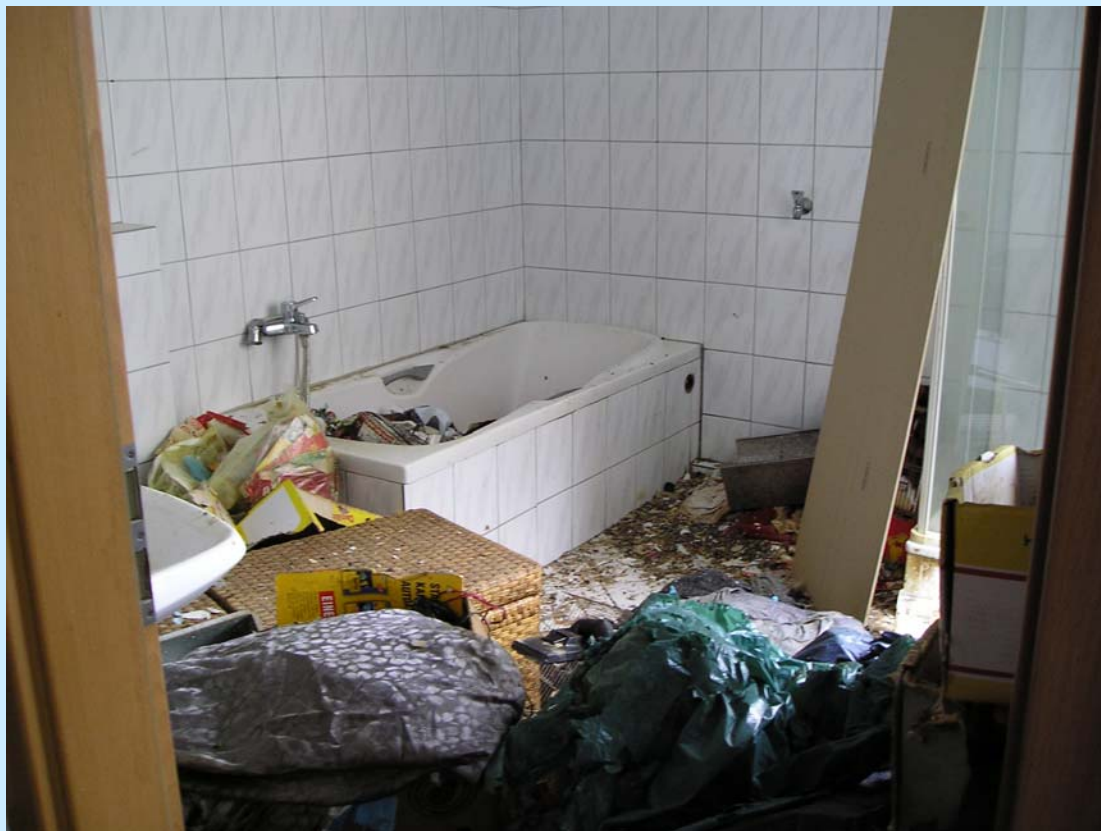
- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung



2007



- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung



2007





- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung



**2007**





# Fallbeispiel 2

- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung



- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung



- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung



- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung





# Zusammenfassung

- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung

## Realakt

- ist ein probates und rechtlich zulässiges Mittel, um tierschutzwidrige Zustände **sofort** zu beenden
- Bedarf keines amtstierärztlichen Gutachtens
- Bedarf keiner schriftlichen Verfügung, gegen die Rechtsmittel eingelegt werden kann
- Sofortiger Vollzug muss nicht begründet werden
- Fortnahmebescheinigung ohne Rechtsbehelf (kein Einlegen eines Widerspruches; möglicher Rechtsschutz des Tierhalters nur durch Gang zum VerwG über einstweilige Anordnung)



- Einleitung
- Einblick in Verwaltungshandeln
- § 16 a TierSchG
- Realakt
  - Fall 1
  - Fall 2
- Zusammenfassung

## Weitere Vorteile des Realaktes:

- **Gewinnen von Zeit**
  - Behörde kann sich in aller Ruhe mit dem Tierhalter über die weiteren Massnahmen auseinandersetzen.
- **Sparen von Geld**
  - Schenkung?
  - Veräußerung der Tiere nach schriftlicher Fristsetzung



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

